

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels**

Band (Jahr): **2 (1893)**

Heft 20

PDF erstellt am: **10.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Abonnement:**  
 Schweiz:  
 Fr. 5.— jährlich.  
 Fr. 2.— halbjährlich.  
 Ausland:  
 Unter Kreuzband  
 Fr. 7.50 (6 Mark) jährlich.  
 Deutschland,  
 Österreich und Italien:  
 Bei der Post abnommt:  
 Fr. 5.00 (Mk. 4.00) jährlich.  
 Vereinsmitglieder  
 erhalten das Blatt gratis

**Inserate:**  
 20 Cts per 1 spaltige Petit-  
 zelle oder deren Raum.  
 Bei Wiederholungen  
 entsprechendes Rabatt.  
 Vereinsmitglieder  
 bezahlen die Hälfte.

**Abonnements:**  
 Pour la Suisse:  
 Fr. 5.— par an.  
 Fr. 2.— pour 6 mois.  
 Pour l'Étranger:  
 Envoi sous bande:  
 Fr. 7.50 par an.  
 Pour l'Allemagne,  
 l'Autriche et l'Italie.  
 Abonnement postal:  
 Fr. 5.00 par an.  
 Les sociétaires reçoivent  
 l'organe gratuitement.

**Annonces:**  
 20 cts. pour la petite ligne  
 ou son espace.  
 Rabais en cas de répétition  
 de la même annonce.  
 Les sociétaires  
 paient moitié prix.

# Hôtel-Revue

2. Jahrgang 2<sup>me</sup> ANNEE

Organ und Eigentum

Organe et Propriété

Schweizer Hotelier-Vereins.

Société Suisse des Hoteliers.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 23, Basel.  
 Telegramm-Adresse: „Hôtelrevue Basel.“

TÉLÉPHONE No. 1573.

Rédaction und Expedition: Rue des Etoiles No. 23, Bâle.  
 Adresse télégraphique: „Hôtelrevue Bâle.“

Nachdruck der Originalartikel nur mit Quellenangabe gestattet.

## Nebelbilder.

In Nummer 13 dieses Blattes haben wir unter dem Titel: „Ungleiche Elle“ von der Machtlosigkeit der Hoteliers gegenüber vertrags- und engagementsbrüchigen Angestellten gesprochen und gleichzeitig nachgewiesen, wie sehr die Letzteren, wie wenig aber die Ersteren in ihrem Rechte vor Gericht geschützt sind. Es hatte sich hierauf das Organ der Schweizer Hotelangestellten veranlasst gefühlt, diese auf Tatsachen beruhenden Ausführungen mit der Bemerkung zu glossieren, dass die Veröffentlichung solcher Auswüchse im Engagementswesen besser unterbliebe, weil damit der moralischen Hebung des Angestelltenstandes schlecht gedient sei und bezüglich der Rechtlosigkeit der Prinzipale hervorzuheben sei, dass vor Gericht jeder Arbeitgeber zu seinem Rechte gelange, der durch Wortbrüchigkeit seines Angestellten einen materiellen Schaden nachweisen könne. Der weise Ben Akiba hätte diesen unvollständigen Anspruch als Trost noch beigefügt, dass es für den Prinzipal immerhin vorteilhafter sei, die Faust im Sacke zu machen, weil — nun weil im günstigsten Falle der verknurrte Angestellte entweder nicht mehr zu finden oder aber — nichts bei ihm zu holen sei.

Zugegeben muss werden, dass ein Teil der Angestellten die Gutmütigkeit der Prinzipale zu ihrem Vorteile und wir möchten fast sagen gewerbmässig auszunützen weiss und es auch tut. Hierüber zwei eklatante Beispiele:

Stellt sich da eines schönen Morgens ein Zimmermädchen auf dem Bureau des Hotel . . . vor und wird engagiert mit sofortigem Antritt der Stelle. Zwei Tage später stellte sich das Mädchen wieder auf dem Bureau, mit der Erklärung, es sei durch eingetretene ernsthafte Störungen im Gangwerk gezwungen, sich in den Spital zu begeben, was auch geschah. Dem Prinzipal, der dem Mädchen gegenüber das Engagement als aufgelöst erklärte mit dreitägiger Entschädigung, wie es das Obligationenrecht für Kündigungen während den ersten 14 Tagen der Anstellung vorschreibt, wurde Tags darauf von der Spitalverwaltung ein Schein zur Unterschrift vorgelegt, wodurch er sich zu verpflichten hatte, für die Spitalkosten (2 Fr. per Tag) aufzukommen. Gegenüber der Bemerkung

seitens des Hoteliers, dass das Mädchen nur 2 Tage bei ihm gearbeitet und dass überdies nachgewiesen sei, dass dasselbe schon beim Antritt der Stelle krank gewesen, es folglich die Arbeitsunfähigkeit vorausgesehen habe, wird einfach geantwortet, dass diese Argumente an der Haftpflicht nichts ändern, da das Mädchen am Tage des Eintrittes sich als Angestellte des Hotel . . . auf dem städtischen Kontrollbureau habe einschreiben lassen, Punkt.

Dreißig Tage dauerte die Spitalverpflegung, für welche der Hotelier aufzukommen hatte, zwar hatte er diese erhöhte Auslage seiner Gutmütigkeit zu verdanken, denn mit vier Worten wäre die Auslage von 106 Fr. auf 28 Fr. reduziert gewesen. Das Gesetz sieht nämlich eine Haftpflicht von 14 Tagen vor, von welcher Bestimmung jedoch auf dem zu unterschreibenden Haftscheine wohlweislich nichts vorgemerkt ist. Es dürfte diese Gesetzesklausel noch Manchem unbekannt sein; wer daher nicht freiwillig für unbeschränkte Zeit das Spitalgeld bezahlen will, der unterschreibe den Spitalpflichtschein erst dann, wenn er an geeigneter Stelle darauf die 4 Worte angebracht hat: „für die gesetzliche Frist“. Welch traurige Wirkung diese 4 Worte hervorbringen, erhellt aus der Tatsache, dass ein anderes Mädchen aus demselben Hotel, für welches der Pflichtenchein in letzterem Sinne ausgefüllt wurde, genau nach Verfluss der 14 Tage in noch krankem Zustande aus dem Spital entlassen wurde und in einen anderen Spital verbracht werden musste, wogegen das erste Mädchen, bei welchem der Schein ohne spezielle Bemerkung unterzeichnet war, nach Verlauf von 4 Wochen zur Aushilfe in der Küche des Spitals beschäftigt und zum Fensterputzen daselbst angehalten wurde. Zu riskieren war ja für die Spitalverwaltung nichts, denn während den Tagen der Arbeit im Spital und selbst bei einem durch die verrichtete Arbeit erfolgten Rückfalle der Krankheit haftete der Hotelier ja immer noch für die 2 Fr. täglich, es hatte also keine Eile.

Hervorzuheben ist bei diesem Falle auch noch, dass das beim Antritt der Stelle schon kranke Mädchen in wohlüberlegter und raffinierter Weise handelte, als es am ersten Tage seines Antrittes seine Papiere bei der Polizei deponierte und sich als definitiv vom Hotel . . . engagiert eintragen liess, denn in der Regel haben es die Angestellten mit der Abgabe ihrer Schriften nicht halb so eilig.

Unser zweites Beispiel zeigt in noch drastischerer Weise, wie mancher Angestellte den Prinzipal sozusagen als Milchkuh betrachtet.

Ein Chef de cuisine wurde von seiner Stelle entlassen und schrieb nach Verlauf von 14 Tagen an seinen früheren Prinzipal, dass er in der Küche seines Etablissements in Schuldlage so und so ein Kochbuch habe liegen lassen, er möge es ihm zusenden. Auf fruchtloses Suchen hin, wurde dem Chef berichtet, dass das betreffende Buch nicht auffindbar sei und er sich an Ort und Stelle begeben möchte, um es selbst zu suchen. Damit hatte doch gewiss der Prinzipal gethan, was die Höflichkeit geboten zu thun. Die Folge davon war, dass der Chef bei der Polizei Anzeige machte und entweder das Buch oder 50 Fr. Entschädigung verlangte. Eine Vorladung des Prinzipals vor Gericht folgte der Anzeige des Chefs auf dem Fusse, woselbst Ersterer angehalten wurde, die Entschädigungssumme von 50 Fr. bis zum Austrag der Verhandlungen zu deponieren, welcher Aufforderung leider Folge geleistet wurde. Wir sagen leider, denn es will uns scheinen — andere ähnliche Begebenheiten bestätigen diese Annahme — als ob man in solchen Fällen gar zu schnell bereit sei, seine Fünflivres auf den Gerichtstisch zu legen, denn man vergesse nicht, dass noch selten, selbst bei gewonnenem Prozess, wieder etwas von dem deponierten Gelde retour gekommen ist.

Wir sind gespannt auf den Ausgang dieser Geschichte, die gegenwärtig noch anhängig; mag sie nun auch zu Gunsten des Prinzipals ausfallen, so bestätigt schon der einfache Erpressungsversuch seitens des Angestellten zur Genüge unsere Behauptung, dass noch manches faul ist im Angestelltenstande und die Ausmerzung dieser Uebelstände weit mehr zur moralischen Hebung dieses Standes beiträge, als flüchtliches Stillschweigen im Sinne des benannten Angestelltenblattes, sowie Auflegen von Schönheitspfasterchen es thun würden. *N'en déplaie au journal en question!*

## Korrespondenz aus Lugano.

Verehrte Redaktion der „Hôtel-Revue“, Basel.

Zu Nutz und Frommen aller Herren Kollegen teilen wir Ihnen folgenden anmutigen Fall von Rechtsanschauung mit, den unser wohlwolllicher luganeser

## Feuilleton.

### Wie soll eine Wohnung für den Kurgast (2) beschaffen sein?

Von Salinen-Direktor Rudolph in Salzingen.  
 (Fortsetzung.)

In allen Fällen verdient aber der Sonnenschutz unsere Aufmerksamkeit. Das beste Mittel, der Sonne den Eintritt zu verwehren, sind zweifellos stellbare Holz-Jalousien, wie man sie in den grösseren Städten Norddeutschlands jetzt fast überall findet; im südlichen Teile unseres Vaterlandes sind noch vielfach feste Holzläden vor den Fenstern, zum Teil mit stellbaren Klappen versehen, in Gebrauch, welche indes bei weitem nicht so praktisch sind. Beides, stellbare Holz-Jalousien und Läden, finden wir indes in den kleineren Curorten, in denen die Häuser mit weniger Comfort ausgestattet sind, leider nur selten, und hier wird man also mit Rouleaux oder Zuggardinen fürlieb nehmen müssen. Erstere sind nach meinen Erfahrungen namentlich in einem Hause, in welchem Fremde verkehren, das denkbar Unprak-

tischeste; vielen Menschen mangelt geradezu die Geschicklichkeit, mit einem fremden Rollvorhang, dessen Einrichtung und Sicherheit noch dazu gewöhnlich viel zu wünschen übrig lässt, richtig umzugehen, und so sehen wir nicht selten, dass bei dem Heraus- oder Herablassen entweder die Schnur nicht reicht, um sie am Fensterbrett anzuknipfen, oder dass die Schnur nicht oft genug um die Rolle gewickelt ist, so dass der Rollvorhang beim Hinaufziehen in halber Höhe stehen bleibt, oder dass bei etwas heftiger Hantrung uns das ganze Rouleau entgegenfällt. Ja, das sind Nadelstiche blos, die aber dem Menschen oft genug die frohe Laune gründlich verderben können, zumal wenn er sich krank fühlt und ruhebedürftig ist. Nicht unerwähnt lasse ich die sog. amerikanischen Rollvorhänge, für welche man in meinem Heimatstädtchen Salzingen eine ganz besondere Vorliebe zu haben scheint; diese sind so konstruiert, dass sie sich durch die Wirkung einer seitlich angelegten Feder aufwickeln, sobald man durch einen leisen Ruck am unteren Rand des Vorhanges die Thätigkeit der Feder auslöst; man fand früher diese Art Rollvorhänge in kleinerem Massstabe in den Eisenbahn-Personenwagen. Ich kann mich mit dieser Konstruktion ebenfalls nicht befreunden, denn auch sie setzt eine sehr vorsichtige Hantrung voraus, ist häufig reparaturbedürftig, und wenn die Feder einmal zerbrochen ist, ist die Reparatur verhältnismässig kostspielig. —

Sehr viel praktischer sind da ohne Zweifel die Zuggardinen, die einfacher zu handhaben und auch leichter herzustellen sind: 2 eiserne Stangen, welche mittelst zweier Haken in gleicher Höhe hintereinander über dem Fenster an der Wand befestigt sind. 10 bis 12 Messing- oder verzinnete Eisenringe, 2 Porzellanringe, durch welche die Zugschnüre laufen, und 2 der Grösse des Fensters entsprechende Bahnen gelben, blauen oder roten Baumwollen-Körperstoffes, welche mittelst der 10 bis 12 Metallringe auf den eisernen Stangen laufen, und die bestfunktionierende Zuggardine ist fertiggestellt. Wer sich einmal die einfache Herichtung solcher Zuggardinen eingeprägt hat, wird leicht imstande sein, sie sich selbst herzustellen. — Eine sehr hübsche Fensterverzierung, bei welcher die Gardinen gänzlich entbehrt werden, besteht aus einem Lambrequin, der an einer gewöhnlichen Gardinenstange befestigt werden kann, und so den rechts und links vom Fenster herabhängenden Zuggardinen oben einen Abschluss giebt. Verziert man Lambrequin und Zuggardinen mit der in den letzten Jahrzehnten wieder aufgelebten, so ungemein wirkungsvollen und vielgeübten Kreuzstickerei in rotem oder blauem, waschechtem Garn, so wird eine Fenstergardinierung von allerliebster Wirkung geschaffen, wie sie uns in den Mustereinrichtungen sog. altdeutscher Zimmer häufig vor Augen geführt wird. Und in der That ist eine solche Einrichtung imstande, einem sonst weniger